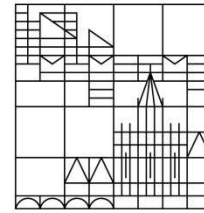


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 8/2018

**Satzung der Universität Konstanz über die
Befreiung internationaler Studierender
von den Studiengebühren aufgrund einer
besonderen Begabung (Begabtenbefrei-
ungssatzung Internationale Studierende)**

Vom 14. Februar 2018

Satzung der Universität Konstanz über die Befreiung internationaler Studierender von den Studiengebühren aufgrund einer besonderen Begabung (Begabtenbefreiungssatzung Internationale Studierende)

vom 14. Februar 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Konstanz am 31. Januar 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz befreit gemäß § 6 Abs. 4 und 5 LHGebG besonders begabte internationale Studierende, die hier einen Abschluss anstreben, aufgrund von § 3 LHGebG gebührenpflichtig und weder nach § 5 LHGebG von den Gebühren ausgenommen noch nach § 6 Abs. 1 bis 3 oder Abs. 6 oder Abs. 7 LHGebG von den Gebühren befreit sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von den Studiengebühren.

§ 2 Besondere Begabung

Die besondere Begabung von internationalen Studierenden im Sinne des § 1 wird von den betreuenden Fachbereichen insbesondere aufgrund der bei Prüfungen an der Universität Konstanz erzielten Noten festgestellt. In der Regel müssen bereits pro absolviertem Semester mindestens 18 ECTS-Credits durch Leistungen an der Universität Konstanz nachgewiesen sein.

§ 3 Verfahren

(1) Die Gesamtzahl der jährlich möglichen Befreiungen nach dieser Satzung richtet sich nach der entsprechenden Festlegung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 6 Abs. 5 LHGebG.

(2) Die Abteilung Studium und Lehre übersendet den Fachbereichen einmal jährlich, spätestens bis zum 15. April, Listen ihrer internationalen Studierenden, die Gebühren nach § 3 LHGebG zahlen.

(3) Die Fachbereiche können internationale Studierende, bei denen sie eine besondere Begabung feststellen und die in der Regel pro absolviertem Semester mindestens 18 ECTS-Credits durch Leistungen an der Universität Konstanz erreicht haben, für die Gebührenbefreiung nach dieser Satzung vorschlagen. Anträge der Studierenden sind hierfür nicht erforderlich. Die maximale Anzahl der Vorschläge pro Fachbereich richtet sich nach dem im Anhang veröffentlichten Schlüssel. Dieser basiert auf der aktuellen Gesamtzahl der grundsätzlich gebührenpflichtigen internationalen Studierenden an der Universität und ihrer Verteilung auf die Fachbereiche zum Stichtag 31. Oktober. Den Vorschlägen ist jeweils ein Nachweis über die erzielten ECTS-Credits und über die bislang an der Universität erzielte Durchschnittsnote sowie ggf. eine kurze Begründung für den Vorschlag beizufügen.

(4) Die Fachbereiche übersenden ihre Vorschläge bis zum 15. Mai an die Abteilung Studium und Lehre. Die Abteilung Studium und Lehre trifft die Auswahl unter den Vorschlägen nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 bis 9.

(5) Übersteigt die Anzahl der für eine Gebührenbefreiung vorgeschlagenen Studierenden die durch das Ministerium festgelegte Zahl, werden vorrangig Studierende berücksichtigt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen.

(6) Übersteigt die Anzahl der nach Abs. 5 vorrangig zu befreienden Studierenden die Anzahl der möglichen Befreiungen, werden aus dieser Gruppe vorrangig Studierende berücksichtigt, die als Erziehungsberechtigte mit einem minderjährigen Kind oder mit einer/einem pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes während des Studiums an der Universität Konstanz vor Ort in häuslicher Gemeinschaft leben.

(7) Übersteigt die Anzahl der nach Abs. 6 vorrangig zu befreienden Studierenden die Anzahl der möglichen Befreiungen, werden aus dieser Gruppe vorrangig Studierende aus Fachbereichen berücksichtigt, in denen das Geschlecht der bzw. des betreffenden Studierenden unterrepräsentiert ist; dies ist der Fall, wenn der Anteil der Studierenden ihres bzw. seines Geschlechts im vorschlagenden Fachbereich unter 31 Prozent liegt.

(8) Unterschreitet die Anzahl der nach Abs. 5 vorrangig zu befreienden Studierenden die Anzahl der möglichen Befreiungen, werden die restlichen Befreiungen zuerst entsprechend Abs. 6, danach entsprechend Abs. 7 vergeben.

(9) Besteht nach Abs. 7 oder Abs. 8 Ranggleichheit oder sind nach Anwendung von Abs. 5 bis 8 noch nicht alle möglichen Befreiungen vergeben, werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen geflüchtete Studierende, die nicht anderweitig von den Studiengebühren befreit sind, vorrangig berücksichtigt.

(10) Besteht nach Abs. 9 Ranggleichheit oder sind nach seiner Anwendung noch nicht alle möglichen Befreiungen vergeben, entscheidet das Los.

§ 4 Dauer und Umfang der Befreiung

(1) Die Gebührenbefreiung wird von der Abteilung Studium und Lehre rückwirkend für das laufende Sommersemester und in der Folge bis zum Ende der Einschreibung in den zum Zeitpunkt der Befreiung gewählten Studiengang erteilt. Sie gilt jedoch längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs zuzüglich zwei weiterer Fachsemester. Die betreffenden Studierenden erhalten einen schriftlichen Befreiungsbescheid.

(2) Die Befreiung erstreckt sich auf die insgesamt während des betreffenden Zeitraums anfallenden Gebühren nach § 4 LHGebG.

(3) Entfällt während des laufenden Befreiungszeitraums die Gebührenpflicht zeitweise oder dauerhaft oder wird der nach Abs. 2 maßgebliche Studiengang gewechselt, so wird die nach dieser Satzung gewährte Befreiung unterbrochen bzw. beendet, ohne dass es eines erneuten Bescheids bedarf.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt erstmals für Befreiungen für das Sommersemester 2018.

Anhang

Konstanz, 14. Februar 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

Anhang

Schlüssel zur Ermittlung der maximalen Vorschläge pro Fachbereich gemäß § 3 Absatz 3

Anteil eines Fachbereichs an den grundsätzlich gebührenpflichtigen internationalen Studierenden der Universität⁽¹⁾	Maximale Anzahl an Vorschlägen
0,0 - 4,9 %	1
5,0 - 9,9 %	2
10,0 - 14,9 %	3
15,0 - 19,9 %	4
20 % und mehr	5

⁽¹⁾ Definition: In einem Bachelor-, Master- oder Staatsexamens-Studiengang immatrikulierte Studierende aus Ländern außerhalb der EU und des EWR; ohne BildungsinländerInnen, Austauschstudierende und Studierende in Weiterbildungsstudiengängen. Fallzahlen (nur Hauptfächer); Studierende mit mehreren Hauptfächern werden mehrfach gezählt.